

(2) Jeder Werktätige der Seeverkehrswirtschaft ist verpflichtet und berechtigt,

- sich ständig gesellschaftlich und fachlich zu qualifizieren,
- kritisch zu allen Mängeln und Schwächen der Arbeit Stellung zu nehmen,
- sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Stellen zu wenden.

II.

Auszeichnungen der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft

§ 5

Zu Ehren der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft wird in jedem Jahr der 13. Oktober — der Jahrestag der Indienstellung des ersten Hochseehandelsschiffes der Deutschen Demokratischen Republik — als „Tag der Seeverkehrswirtschaft“ festlich begangen.

§ 6

(1) Für vorbildliche und disziplinierte Arbeit zur Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für entscheidende Förderung der Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technik in der Seeverkehrswirtschaft sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse erreicht, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden, wird der Ehrentitel

„Verdienter Seemann“

geschaffen.

(2) Die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Seemann“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 1).

(3) Der Ehrentitel „Verdienter Seemann“ wird erstmalig im Jahre 1965 verliehen.

§ 7

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen wird die

„Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“

gestiftet.

(2) Die Verleihung der „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 2).

§ 8

Werktätige, die ihre Dienstpflichten vorbildlich erfüllen, können in einer der folgenden Formen ausgezeichnet werden:

- a) Belobigung,
- b) Auszeichnung mit einer Geldprämie,

c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,

d) bezorrugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Spezial-, Fach- oder Hochschulen.

III.

Belohnung der Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft für treue Dienste

§ 9

(1) Die Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft erhalten bei Vollendung der Beschäftigungszeit von 10, 15, 25 und 40 Jahren eine Prämie und eine Ehrenurkunde für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit.

(2) Die Mittel sind aus den Prämienfonds der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft bereitzustellen.

(3) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungszeit von

* 10 Jahren	100,- MDN
15 Jahren	150,- MDN
25 Jahren	250,- MDN
40 Jahren	500,- MDN.

§ 10

(1) Bei ununterbrochener Beschäftigungszeit von 15, 25 und 40 Jahren wird den Werktätigen der Seeverkehrswirtschaft die

„Medaille für treue Dienste
in der Seeverkehrswirtschaft“

in Bronze, Silber und Gold verliehen. Am Tage des 15-, 25- bzw. 40jährigen Dienstjubiläums ist der Jubilar unter Fortzahlung seines Durchschnittsverdienstes von der Arbeitsleistung befreit.

(2) Die Verleihung der „Medaille für treue Dienste“ wird durch die anliegende Ordnung geregelt (Anlage 3).

IV.

Schlußbestimmungen

§ U

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r